

Vereinssatzung Bergfreunde Ismaning e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Bergfreunde Ismaning e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Ismaning und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nr. VR8902 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch:

- (1) Ausübung des Bergsports und des Wintersports sowie der dazugehörigen sportlichen Vorbereitung
- (2) Besuche und Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- (3) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Anschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen
- (4) Jugendpflege und Jugendfürsorge (Jugendbetreuung)
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (b) trifft die Mitgliederversammlung.
- (4) Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(3) Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt
- b) wenn es sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat
- c) wiederholt gegen Richtlinien/Leitlinien/Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
- d) wegen erheblich vereinsschädigendem Verhalten
- e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

(5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(7) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt. Die zweite Mahnung ist frühestens drei Monate nach Fälligkeit mittels Einschreiben mit Rückschein an das Mitglied zu übermitteln. Sie muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erfolgen, wenn innerhalb eines Monats ab Zugang der zweiten Mahnung die fälligen Beiträge des Mitglieds nicht restlos getilgt sind. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 7 Organe des Vereines

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt eines Schatzmeisters innehat.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, oder durch den 2. Vorsitzenden, oder den 3. Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(4) Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende grundsätzlich nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind, sowie alleine vertretungsberechtigt im Rahmen der ihnen mittels Richtlinie/Ordnung/Geschäftsverteilung übertragenen Verantwortung oder Befugnis.

(5) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss innerhalb eines Monats für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

§ 9 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes,
- den Spartenleitern und deren Vertretern
- den Beisitzern,
- der Vereinsjugendleitung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

(3) Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

(4) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

(5) Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, möglichst im letzten Quartal, statt. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels elektronischer Post (E-Mail), durch Veröffentlichung auf der Vereins-Internet-Homepage, sowie durch Veröffentlichung in den Ismaninger Ortsnachrichten einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung kann als

- a) Präsenzveranstaltung oder als
- b) Online-Versammlung über das Internet durchgeführt werden.

c) Ohne triftigen Grund muss die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Zur Entscheidungsfindung muss der Vorstand vor Entscheidung den Ausschuss befragen.

d) Im Onlineverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugang mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten sind keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Das Verfahren zur Stimmabgabe ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

e) Unabhängig davon kann im Falle von Online-Versammlungen ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform (Brief, E-Mail) abgegeben werden.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, Aufnahmegebühren und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der weiteren Ausschussmitglieder, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss (Revisoren), der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

(5) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(8) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Mitglieder zu beteiligen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 7 Kalendertagen liegen muss.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen.

§ 12 Sparten/Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Sparten oder Abteilungen gebildet werden. Den Sparten/Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Sparten/Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für vereinsinterne Zwecke kann zusätzlich ein weiterer abweichender Berichtszeitraum gewählt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 14 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrags verpflichtet. Über die Höhe, Zahlungsweise und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonstige von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung, Richtlinien, Ordnungen o.ä. des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 16 Datenschutz

Der Datenschutz im Verein wird durch die Datenschutzrichtlinie des Vereins geregelt. Die Datenschutzrichtlinie wird durch den Vorstand beschlossen und aktualisiert.

§ 17 Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

(3) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Ismaning mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde zuletzt durch die Mitgliederversammlungen am 06.10.2022 und 12.01.2023 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.